

Allgemeine Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) der Versorgungs GmbH Königswartha

Aufgrund von § 63 Sächsisches Wassergesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Satzung der Gemeinde Königswartha über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Rumpfsatzung-Abwasser) vom 19.10.2005 hat die Versorgungs GmbH folgende Allgemeine Abwasserentsorgungsbedingungen beschlossen.

I. Vertragsgrundsätze

§ 1 Vertragsverhältnis

Die Gemeinde Königswartha führt die Abwasserbeseitigung in ihrem Gemeindegebiet auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrages durch.

§ 2 Vertragspartner, Kunde

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag wird zwischen der Versorgungs GmbH Königswartha (nachfolgend „GmbH“ genannt) und dem Eigentümer des anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstückes (nachfolgend „Kunde“ genannt) abgeschlossen.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden, wenn sich der Eigentümer gegenüber der GmbH ausdrücklich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
- (3) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohneigentümer abgeschlossen. Jeder Wohneigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der GmbH abzuschließen und personelle Änderungen die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren der GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (5) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (6) In den Fällen von Absatz 3 bis 5 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten unverzüglich der GmbH anzuzeigen.
- (7) Tritt an Stelle der GmbH ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung hat keinen Einfluss auf einen eventuell bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang. Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Kunde verpflichtet, der Gesellschaft den Käufer mitzuteilen.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag kommt durch einen schriftlichen Vertragsschluss, die Erteilung der Einleitgenehmigung auf Antrag des Kunden oder die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs zustande.
- (2) Der Abwasserbeseitigungsvertrag kommt auch durch die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen durch den Kunden zustande. In diesem Falle ist der Kunde verpflichtet, dies der GmbH unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Bedingungen und Preisen der Gesellschaft; unabhängig davon, wer tatsächlich die Einleitung vornimmt, gilt § 2.
- (3) Die GmbH ist verpflichtet, jedem Neukunden (Neuanschluss) bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen, die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrunde liegenden Abwasserentsorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten, unentgeltlich auszuhändigen.
- (4) Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen werden erst nach der öffentlichen Bekanntgabe entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Königswartha vertragswirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise.

II. Einleitungsbedingungen

§ 4 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 - a) Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
 - b) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
 - c) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 - d) faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
 - e) Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 - f) farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
 - g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,

- h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes ATV A 115 bzw. des Merkblatts ATV-DVWK M 115 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ATV-DVWK) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Die GmbH kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Die GmbH kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 63 Abs. 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 5

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die GmbH kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die GmbH mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).
- (3) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Behandlung eingeleitet werden.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der GmbH.

§ 6

Eigenkontrolle

- (1) Die GmbH kann verlangen, dass auf Kosten des Kunden Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die GmbH kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung vom 07.10.1994, SächsGVBl. S. 1592 zuletzt geändert mit Verordnung vom 15.06.1999, SächsGVBl. S. 417 in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der GmbH auf Verlangen vorzulegen.

§ 7

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die GmbH kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Kunde, wenn
 - a) die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 - b) wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Kunde diese unverzüglich zu beseitigen.

III. Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 8

Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 der Rumpfsatzung-Abwasser) werden von der GmbH hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der GmbH bestimmt.
- (3) Die GmbH stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die GmbH den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten für die erstmalige Herstellung der Anschlusskanäle sind mit dem Baukostenzuschuss nach § 9 abgegolten.
- (6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

§ 9

Baukostenzuschuss

- (1) Die GmbH ist berechtigt, spätestens beim Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom Kunden einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, den Ausbau, die Verstärkung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu verlangen.
- (2) Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks. Als Straßenfrontlänge gilt die gesamte Länge der Grundstücksseite, die der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugewandt ist. Für jedes Grundstück werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge berechnet. Der Baukostenzuschuss wird bei Grundstücken, die nur mit einem Einfamilienhaus bebaut sind, höchstens bis zur durchschnittlichen Straßenfrontlänge im Gemeindegebiet erhoben; diese beträgt 30 Meter. Für Hinterliegergrundstücke wird immer eine Straßenfrontlänge von 15 Meter berechnet.
- (3) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus 70 Prozent des durchschnittlichen eigenen Aufwandes für die zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, den Ausbau, die Verstärkung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage im Gebiet der Gemeinde Königswartha. Er wird differenziert durch die erforderliche Nennweite des Hausanschlusses, die in der Einleitgenehmigung vorgeschrieben wird.
- (4) Für bestehende Entsorgungsverhältnisse wird kein Baukostenzuschuss erhoben.

- (5) Wenn ein Grundstück einen weiteren Anschluss erhält, ist erneut ein Baukostenzuschuss zu entrichten.
- (6) Der Baukostenzuschuss wird einen Monat nach Rechnungslegung fällig.

§ 10

Sonstige Anschlusskanäle, Aufwandsersatz

- (1) Die GmbH kann auf Antrag des Kunden weitere sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Kunde ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Rechnungslegung fällig.

§ 11

Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der GmbH bedürfen:
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
 - c) Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der GmbH einzuholen.

§ 12

Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3 der Rumpfsatzung-Abwasser) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 13

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

- (2) Die GmbH ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der GmbH vom Kunden zu ersetzen.
- (3) Der Kunde hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der GmbH herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 15) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Kunden auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Kunden zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die GmbH auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die GmbH den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Kunden zu ersetzen. Die GmbH kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Kunden übertragen.

§ 14

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Vertragspartner in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der GmbH schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die GmbH kann vom Kunden im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

§ 15

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen,

müssen vom Kunden auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Kunde für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 16

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die GmbH in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die GmbH ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Die Kunden sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Kunde unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 17

Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der GmbH für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abstände oder zusätzlich nach Bedarf.
- (2) Der Kunde hat der GmbH den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.
- (3) Die GmbH kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (4) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (5) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten der GmbH ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu gewähren.
- (6) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt Kunde.
- (7) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

IV. Abrechnung und Preise

§ 18

Abrechnung der Abwasserbeseitigung

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ist vom Kunden ein Entgelt (Mengenpreis) zu zahlen. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus den jeweils gültigen Preislisten der GmbH. Die Entgelte werden nach Wahl der GmbH monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht überschreiten sollen, abgerechnet. Die Entgelte für die Fäkal- und Klärschlamm Entsorgung werden nach Bedarf der Leerung abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise geltende Abwassermenge zeitanteilig berechnet.

§ 19

Festsetzung der Abwassermenge

- (1) Das Entgelt für die Einleitung von Abwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die auf dem Grundstück des Kunden anfällt.
- (2) Als angefallen gelten:
 - a) die aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommene und durch Messeinrichtungen gemessenen Frischwassermengen,
 - b) die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Kunden entnommenen Wassermengen,
 - c) abzüglich der Wassermengen, die vom Kunden nachweislich im Sinne von § 18 nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet worden sind.
- (3) Leitet der Kunde Wasser nach Absatz 1, Ziffer 2 in die öffentliche Abwasseranlage ein, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich der GmbH zu melden; für bestehende Vertragsverhältnisse entsteht die Meldepflicht mit Inkrafttreten dieser Entsorgungsbedingungen. Der Kunde ist verpflichtet, von der GmbH an den Wasserentnahmestellen gemäß Absatz 1, Ziffer 2 die erforderlichen Zähler installieren zu lassen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die GmbH besorgt die turnusgemäße Ablesung.
- (4) Die Abwassermenge aus Kleinkläranlagen (Schlamm) und abflusslosen Gruben entnommen, wird durch die Zähleinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellt

§ 20

Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wurden, können auf Antrag des Kunden bei der Berechnung des Entgelts von der Abwassermenge abgesetzt werden. Der Antrag ist an die GmbH bis zum 31.03. des laufenden Abrechnungsjahres für das zurückliegende Jahr vom Kunden zu stellen. Anträge die nach dem 31.03. des laufenden Abrechnungsjahres eingehen, werden nicht berücksichtigt
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermengen soll anhand einer von der GmbH zu installierenden Messeinrichtung erfolgen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Dabei ist zu gewährleisten, dass über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Der Kunde muss den Einbau der Messeinrichtung bei der GmbH beantragen. Die GmbH besorgt die turnusgemäße Ablesung dieser Messeinrichtung.

- (3) Auf Antrag des Kunden kann die GmbH auch andere Nachweise der nicht eingeleiteten Wassermengen zulassen, wenn dadurch aus Sicht der GmbH eine genaue Feststellung der nicht eingeleiteten Wassermengen gewährleistet ist. Dem Kunden obliegt dann der Nachweis über die nicht eingeleiteten Wassermengen sowie die Beibringung der erforderlichen Unterlagen bis zum 31.03. des laufenden Abrechnungsjahres für das zurückliegende Jahr.
- (4) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann die GmbH für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

§ 21

Abschlagszahlungen

- (1) Abschlagszahlungen werden grundsätzlich vierteljährlich erhoben. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleiben der GmbH vorbehalten. Im Vertrag können monatliche Ablesung und Rechnungslegung bzw. monatliche Abschlagszahlung vereinbart werden. Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnungslegung bleiben in Kraft
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (4) Für die aus abflusslosen Gruben entnommene Fäkalien und den Schlamm aus Kleinkläranlagen wird keine Vorauszahlung erhoben.

§ 22

Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen, Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem von der GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung, fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug durch den Kunden kann die GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Mahnkosten werden gemäß geltender Preisliste berechnet.

§ 23

Sicherheitsleistungen

- (1) Ist ein Kunde zu einer Entgeltzahlung nicht in der Lage, so kann die GmbH in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank verzinst.
- (3) Kommt der Kunde nach erneuter Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung nicht unverzüglich nach, so kann sich die GmbH in Höhe der offenen Forderung aus der Sicherheit bezahlen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind.

§ 24

Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

- (1) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen.
- (2) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen sind innerhalb eines Monats bei der GmbH unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Die Vorschriften des BGB bleiben hiervon unberührt.

§ 25

Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Unbeschadet der Regelungen des § 13, Absatz 2, ist die GmbH berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 - b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 4 eingehalten werden, oder
 - c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der GmbH oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Die GmbH hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind der GmbH durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Absatz 1 Kosten entstanden, so hat der Kunde der GmbH diese Kosten zu erstatten.
- (3) Die GmbH unterrichtet die Gemeinde über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 und die Wiederaufnahme nach Absatz 2.

§ 26

Vertragsstrafe

- (1) Verstößt ein Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote nach § 4, ist die GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Die Vertragsstrafe darf höchstens fünfmal so hoch sein wie das Abwasserentgelt, welches auf Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes zu zahlen wäre. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für die Kunden geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.
- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Absatz 1, über einen festgestellten Zeitraum hinaus, für längstens zwei Jahre, erhoben werden.

§ 27

Datenschutz

Die GmbH verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten, unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Freistaates Sachsen, zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die GmbH.

§ 28
Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle der GmbH.
- (2) Ansprüche der GmbH können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- (3) Das gleiche gilt,
 - a) wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 - b) wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gemeindegebiet verlegt oder
 - c) sein Wohnsitz bzw. sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist

§ 29
Inkrafttreten

Diese Abwasserentsorgungsbedingungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Königswartha, den 19.10.2005

(veröffentlicht im Amtsblatt Königswartha am 09.12.2005)

gez. Hultsch

Geschäftsführerin

Versorgungs GmbH Königswartha